

Bericht «Analyse Strukturen Standeskommission» und Ergänzungsbericht

Auftrag:

Die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) beantragt dem Grossen Rat, die Standeskommission mit der Ausarbeitung einer Erweiterung der Behördenverordnung zu beauftragen, in welcher die Handhabung von Nebenbeschäftigungen, privaten Mandaten und dem Standeskommissionsamt klar geregelt wird. Folgende Punkte müssen dabei in den Vorschlag Eingang finden:

- Sämtliche Nebenbeschäftigungen und private Mandate der Standeskommissionsmitglieder werden durch die Standeskommission bewilligt. Diese Bewilligung gilt es jährlich zu aktualisieren.
- Die von der Standeskommission bewilligten Nebenbeschäftigungen und privaten Mandate sowie die Interessenbindungen der Standeskommissionsmitglieder werden auf der Homepage des Kantons publiziert.

Der Vorschlag der Standeskommission soll bis spätestens zur Juni-Session 2021 vorliegen.

Begründung:

Im Kapitel 3.2 des Berichts «Ergänzungen zum Bericht 'Analyse Strukturen Standeskommission'» legt die Standeskommission dar, warum sie von der Erstellung eines separaten Manuals zur Regelung möglicher Interessenskonflikte absehen möchte. Sie erklärt sich aber bereit, ihre Haltung und stete Praxis zur Vermeidung von Interessenskonflikten und für das Reagieren auf Interessenskonflikte in einem neuen Geschäftsreglement schriftlich festzulegen. Inhaltlich hält sie fest, dass die Mitglieder der Standeskommission berechtigt seien, Nebenbeschäftigungen und private Mandate auszuüben, solange die Regierungstätigkeit kein Vollamt sei. Um aber Transparenz über die bestehenden Verhältnisse zu schaffen, würden die Beschäftigungen und verwaltungsrätlichen Tätigkeiten öffentlich deklariert werden.

Die StwK unterstützt diese Haltung grundsätzlich. Sie ist jedoch der Meinung, dass eine solche Regelung in der Behördenverordnung durch den Grossen Rat erlassen werden soll. Klare Vorgaben zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind zentral für ein zeitgemässes und gut funktionierendes Staatswesen und die Einhaltung von entsprechenden Compliance-Regeln. Unabhängig von Vollamt oder Hauptamt gilt es im Grundsatz, mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden. Entsprechend schlägt die StwK vor, dass künftig die Standeskommission alle Mandate der Standeskommissionsmitglieder genehmigen und jährlich prüfen muss. Damit übernimmt die Standeskommission als Gesamtgremium auch für diese Mandate die Verantwortung. Ebenso sollen die Mandate - wie von der Standeskommission selber vorgeschlagen - öffentlich publiziert werden.

Mit der erfolgten Erhöhung der Vergütung an die Mitglieder der Standeskommission hat der Grosse Rat dem Umstand Rechnung getragen, dass die politische Führungsaufgabe auch in Appenzell I.Rh. anspruchsvoller und vielfältiger sowie auch die Ausübung des Amtes in zeitlicher Hinsicht zugenommen hat. Klare Vorgaben zur Einhaltung von Compliance-Regeln dienen auch dem Schutz der Mitglieder der Standeskommission als Exekutive. Allein der An-

schein von Interessenskonflikten kann genügen, um ein Mitglied in seiner Position und Integrität angreifbar zu machen und allenfalls das Vertrauen der Stimmberechtigten zu schwächen.

Das Zusammenwirken der Institutionen (insbesondere zwischen der Standeskommission als Exekutive sowie dem Grossen Rat und der Landsgemeinde als Legislative) und damit der Erfolg in der Vorbereitung, im Erlass und in der Umsetzung politischer Entscheidungen hängen ganz wesentlich davon ab, dass dieses Vertrauen intakt ist. Klare Regelungen zu den Nebentätigkeiten der Exekutivmitglieder sind eine elementare Voraussetzung für das Vertrauen in das Funktionieren und die Wahrung der Integrität der Behörden.

Die Bestimmungen zum Ausstand basieren auf einem anderen Tatbestand und sind auf spezielle, einzelfallbezogene Situationen ausgerichtet. Die Regelungen zu den Interessenskonflikten hingegen sind grundsätzlicher Natur und dienen dadurch nicht nur der Transparenz, sondern auch der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit, da sie von allen Mitgliedern der Regierung prinzipiell eingehalten werden müssen.